

**Hier beginnt Alternative D**

**Aufgabe D 1:**

Aufgabe D 1	12	
-------------	----	--

Kreuzen Sie an, ob die Aussage richtig (r) oder falsch (f) ist. Für jedes richtige Kreuz erhalten Sie einen Punkt, für jedes falsche Kreuz wird Ihnen ein halber Punkt abgezogen.

r    f

1)	In einigen Vorschriften unterscheidet das HGB zwischen Kapitalgesellschaften unterschiedlicher Größenordnungen. Die Größenordnungen werden definiert durch Bilanzsumme, Umsatz und durchschnittlicher Beschäftigungszahl.		
2)	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind unabhängig von der Rechtsform in der ein Unternehmen geführt wird, immer Bestandteile des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.		
3)	Der nach HGB vorgeschriebene Anlagenspiegel muß von allen Kaufleuten, unabhängig von der Rechtsform, in der ein Unternehmen geführt wird, erstellt werden.		
4)	Bilanzierung im Sinne von nomineller Kapitalerhaltung berücksichtigt inflationäre Wertbeeinflussungen.		
5)	Die Bilanzierung nach der substantiellen Kapitalerhaltung wird auf der Grundlage eines güterbezogenen Gewinnbegriffes durchgeführt.		
6)	Die Bilanzierungsvorschriften des HGB beinhalten Elemente der statischen und der dynamischen Bilanztheorie.		
7)	Umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip bedeutet: Werden steuerliche Bilanzierungsvergünstigungen in Anspruch genommen, wird eine gleichlautende Bilanzierung in der Handelsbilanz vorausgesetzt.		
8)	Ein Beispiel für die Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips ist die Bilanzierung der als Wahlrecht ausgestalteten Aufwandsrückstellungen.		
9)	Bilanzierungshilfen sind definiert als Wahlrecht zur Aktivierung von bilanzierungspflichtigen Sachverhalten.		
10)	Ist der Gewinn der Handelsbilanz größer als der Gewinn der Steuerbilanz müssen passive latente Steuern in der Handelsbilanz ausgewiesen werden.		
11)	Werden latente Steuern aktiviert, ist das ein Beispiel für eine Bilanzierungshilfe.		
12)	Latente Steuern kommen nur in der Handelsbilanz in Betracht. Die Steuern sind noch nicht rechtlich, aber schon wirtschaftlich verursacht.		

**Aufgabe D 2**

Aufgabe D 2	8	
-------------	---	--

Das gesetzliche Bilanzgliederungsschema des § 266 Abs. 3 HGB geht von der Aufstellung des Jahresabschlusses vor der Gewinnverwendung aus.

Formen Sie die nachfolgende - vor Gewinnverwendung aufgestellte - Bilanz um in

- a) eine Bilanz nach teilweiser Gewinnverwendung. Der Vorstand und Aufsichtsrat behalten den ihnen vom AktG zugesicherten Anteil am Gewinn in maximaler Höhe ein;
- b) eine Bilanz nach endgültiger Gewinnverwendung. Auf der Hauptversammlung wird beschlossen - ausgehend von der Bilanz nach teilweiser Gewinnverwendung - DM 1.500,- in die Gewinnrücklagen einzustellen und DM 2.000,- auszuschütten. Es soll kein neuer Gewinnvortrag gebildet werden. Gehen Sie davon aus, daß Steuern nicht zu berücksichtigen sind.

Aktiva	Bilanz vor Gewinnverwendung	Passiva
Anlage- und Umlaufvermögen	250.000,--	<u>Eigenkapital</u> gezeichnetes Kapital 120.000,-- Kapitalrücklagen 43.000,-- Gewinnrücklagen 12.000,-- Gewinnvortrag 2.000,-- Jahresüberschuß 3.000,-- Fremdkapital 70.000,--
	250.000,--	250.000,--
	=====	=====

Ergänzen Sie die folgenden Bilanzschemata (Ergänzen Sie erforderlichenfalls die Positionen bzw. streichen Sie ggf. nicht benötigte Positionen).

Aktiva	Bilanz nach teilweiser Gewinnverwendung	Passiva
	<u>Eigenkapital</u>	
	gezeichnetes Kapital	.....
	Kapitalrücklagen	.....
	Gewinnrücklagen	.....
	Gewinnvortrag	.....
	Jahresüberschuß	.....
	.....	.....
	Fremdkapital	.....
	-----	-----
	.....	.....
	=====	=====

Aktiva	Bilanz nach vollständiger Gewinnverwendung	Passiva
	<u>Eigenkapital</u>	
	gezeichnetes Kapital	.....
	Kapitalrücklagen	.....
	Gewinnrücklagen	.....
	Gewinnvortrag	.....
	Jahresüberschuß	.....
	.....	.....
	Fremdkapital	.....
	-----	-----
	.....	.....
	=====	=====



- d) Unterstellen Sie, daß die Bewertung nicht nach Verbrauchs- oder Veräußerungsverfahren, sondern nach der Durchschnittsbewertung erfolgt.  
Welche Beschaffungsvorgänge werden hierfür für die Bewertung des Endbestandes zugrunde gelegt?
- e) Welche Annahmen liegen der Bewertung des Endbestandes nach der Methode der Festbewertung zugrunde?
- f) Ein Bauunternehmen, das Fertighäuser vertreibt, stellt auch Betonteile aus Zement her. Am 01.01.1997 war ein Zementbestand aus dem Vorjahr in Höhe von 250 t vorhanden, der in der Bilanz des vergangenen Jahres mit 79,- DM/t bewertet wurde. Im Jahr 1997 erfolgten mehrere Lieferungen, die in der umseitigen Tabelle eingetragen sind. Am 31.12.1997 betrug der Endbestand 500 t Zement. Zu diesem Stichtag wurde Zement mit 86,- DM/t gehandelt. Die Preise sind im Verlauf des Jahres 1997 kontinuierlich gestiegen.  
Welche Wertansätze sind in der Bilanz per 31.12.1997 nach Anwendung des Lifo- und des Fifoverfahrens, der Durchschnittsbewertung und der Festbewertung möglich?  
(Machen Sie dabei in der Tabelle deutlich, welchen Beschaffungen - ggf. anteilig - der Endbestand zugeordnet wird!)
- g) Mit Hilfe der genannten Methode läßt sich der tatsächliche Bilanzansatz jedoch nicht in jedem Fall ableiten. Welcher weitere Wert ist zu bestimmen und warum?

Berechnen und bezeichnen Sie diesen Wert!

	t	DM/t	DM	Fifo		Lifo		Durchschnittsbewertung
				t	DM	t	DM	DM
Anfangsbestand	250	79	19.750					
Zugang 15.01.1997	800	96	76.800					
Zugang 27.04.1997	250	82	20.500					
Zugang 16.08.1997	500	80	40.000					
Zugang 20.11.1997	450	77	34.650					
Summe	2250		191.700					
Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten								
Bilanzansatz								

Mit welchem Wertansatz müßte der Zement bei einer Bewertung nach dem Festwertverfahren berücksichtigt werden?

**Aufgabe D 4:**

Aufgabe D 4	10	
-------------	----	--

Die Fahrrad-AG verwendet für die Ermittlung der Herstellungskosten und Selbstkosten der produzierten bzw. abgesetzten Mengen des Jan-Ulrich-Rennrads das unten abgedruckte Kalkulationsschema. Bei der Inventur wurde ein Bestand von 200 Fahrrädern dieses Typs auf den Bilanzstichtag festgestellt.

Ermitteln Sie für **ein** Jan-Ulrich-Rennrad aufgrund der nachfolgenden Angaben den Mindestansatz und den Höchstansatz der handelsrechtlichen Herstellungskosten sowie die Selbstkosten.

**Lösungshinweis:**

Sollten Sie der Meinung sein, daß manche Wertansätze nicht zu berücksichtigen sind, streichen Sie das entsprechende Kästchen durch oder tragen DM 0,- ein!

Fertigungsmaterial:	DM/Stück
- bezogene Teile (ohne USt)	150,--
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (ohne USt)	200,--
Fertigungslöhne (direkt zurechenbar):	
- in Kostenstelle intern	30, --
- in Kostenstelle extern	100, --
Lizenzgebühr (ohne USt)	65, --
Verkaufsprovision	80, --
Materialgemeinkosten	10 % der Materialeinzelkosten
Fertigungsgemeinkosten	
- in Kostenstelle intern	200 % der Fertigungslöhne intern
- in Kostenstelle extern	160 % der Fertigungslöhne extern
Verwaltungsgemeinkosten	80,--
Vertriebsgemeinkosten	40,--

	Kalkulation zu „Vollkosten“ <u>DM</u>	Höchstansatz Handelsbilanz <u>DM</u>	Mindestansatz Handelsbilanz <u>DM</u>
Materialeinzelkosten			
Materialgemeinkosten			
Fertigungslohn intern			
Fertigungsgemeinkosten intern			
Fertigungslohn extern			
Fertigungsgemeinkosten extern			
Sondereinzelkosten der Fertigung			
Verwaltungsgemeinkosten			
Vertriebsgemeinkosten			
Sondereinzelkosten des Vertriebs (Verkaufsprovision)			
Vollkosten			
Herstell(ungs)kosten			